Abwägungsprotokoll – Frühzeitige Beteiligung

Bebauungsplan Nr. 59 "PV-Freiflächenanlage Wasserwerk Hohenwestedt"- der Gemeinde Hohenwestedt

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom **18.10.2023** zur Abgabe einer Stellungnahme mit einer Frist bis zum **24.11.2023** aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 23.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023 stattgefunden.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1.	Kampfmittelräumdienst – LKA, Abteilung 3	18.10.2023
2.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	19.10.2023
3.	Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Fockbek	09.11.2023
4.	Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen	16.11.2023
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	21.11.2023
6.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	23.11.2023

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

1.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H Forstbehörde	18.10.2023
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.10.2023
3.	Handwerkskammer Flensburg	19.10.2023
4.	Dataport	19.10.2023
5.	Autobahn GmbH – Niederlassung Nord	19.10.2023
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.10.2023
7.	Open Grid Europe GmbH (über BIL-Leitungsauskunft-Portal)	25.10.2023
8.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (über BIL-Leitungsauskunft-Portal)	26.10.2023
9.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	27.10.2023
10	. Deutsche Telekom Technik GmbH	31.10.2023

Abwägungsprotokoll §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB – Bebauungsplan Nr. 59, Gemeinde Hohenwestedt

11. Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	03.11.2023
12. TenneT TSO GmbH – Bereich Nord (über BIL-Leitungsauskunft-Portal)	03.11.2023
13. Eisenbahn-Bundesamt	07.11.2023
14. Vodafone GmbH	07.11.2023
15. Landwirtschaftskammer SH	07.11.2023
16. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH	21.11.2023
17. Landessportverband SH	22.11.2023
18. IHK zu Kiel	23.11.2023
19. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	01.12.2023

Folgende Beteiligte der Öffentlichkeit haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht: - keine -

Folgende Beteiligte der Nachbargemeinden haben sich gemeldet und eine Anregung vorgebracht:

Folgende Beteiligte der Nachbargemeinden haben sich gemeldet und <u>keine</u> Anregung vorgebracht:

1. Gemeinde Grauel	18.10.2023
2. Gemeinde Jahrsdorf	18.10.2023
3. Gemeinde Osterstedt	18.10.2023
4. Gemeinde Tappendorf	18.10.2023

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen der

- Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)
- von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)
- Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Laı	Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden;				
Ste	Stellungnahme vom:				
1.	Kampfmittelräum- dienst, LKA, Abtei- lung 3 18.10.2023	In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig - Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.			
		Die Untersuchung wird auf Antrag durch das			
		Landeskriminalamt			
		Dezernat 33, Sachgebiet 331			
		Mühlenweg 166			
		24116 Kiel			
		durchgeführt.			
		Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem			
		Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räum- maßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.			

 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

19.10.2023

Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; E-mail: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im unmittelbaren Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. 3 vorgeschichtliche Grabhügel). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger haben sich bereits mit der Zuständigen Frau Briel in Verbindung gesetzt und einen Vertrag für die erforderlichen Untersuchungen geschlossen.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. §13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.

		Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	
3.	Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcen- ter Fockbeck 09.11.2023	Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft . Die im Baubereich liegenden Mittelspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,8 m.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Vor Baubeginn werden entsprechende Pläne über das Planauskunftsportal eingeholt.
4.	DHSV Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen 10.11.2023	 Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet (87) haben gegen die Ausführung der o.g. Maßnahme keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden: Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen. Die Teilbereiche 2 (B-Plan Nr. 62) und 3 (B-Plan Nr. 65) liegen im Bereich der WBV Wapelfelder Au und somit nicht in unserem Zuständigkeitsbereich 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades der PV-Anlage sind keine erhöhten Abflussspenden vorhersehbar.
	Kreis Rendsburg-Ecker		

(untere Naturschutzbehörde)

5.1 Fachdienst Regional- entwicklung und Mobili- tät	Mit dem o.g. Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Das ca. 0,295 ha große Plangebiet befindet sich nordwestlich im Gemeindegebiet Hohenwestedt, nördlich der Straße "Am Wasserwerk". Der Standort kann aufgrund der erforderlichen Nähe zum Betrieb nachvollzogen werden. Dem Standortkonzept Hohenwestedt (Planungsbüro Elbberg, 2023), Abbildung 5 in der Begründung, kann entnommen werden, dass es Weißflächen in unmittelbarer Nähe zum Betrieb gibt. Um sicherzustellen, dass die präferierte Fläche am besten geeignet ist, sollten die anliegenden Flächen untersucht werden. Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Umweltberichts wird eine Standortalternativen- prüfung erfolgen.
5.2 Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)	Es ist nicht erkennbar, dass in die beiden Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten (Aktenstand Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege 13.10.2022). Auch weist die Liste "Objekte mit Kontrollbedarf" des Landesamtes für Denkmalpflege, Stand 13.10.2022, für die in Rede stehenden Teilgebiete keine Objekte aus. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes nach § 12 (2) Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz. Zuständige Behörde hierfür: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein. Auf die dem Büro BCS vorliegende Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 19.10.2023 wird hingewiesen (Archäologisches Interessengebiet nach § 12 Absatz 2 Ziffer 6 DSchG).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Stellungnahme des Archäologischen Landes- amtes wird berücksichtigt. Es finden archäologi- sche Untersuchungen statt.
5.3 Fachdienst Umwelt		

5.3.1	Der Plangeltungsbereich wird nördlich und östlich durch Knicks räumlich gefasst, die dem besonderen Schutz nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unterliegen. Südlich schließt sich jenseits der Erschließungsweges ein weiterer Knick an. Da die Knicks zudem eine wichtige visuelle Schutzfunktion zur Eingrünung der PV-Freiflächenanlage wahrnehmen, ist sicherzustellen, dass sich die Knickstrukturen geschlossen darstellen. Dazu sind etwaige Lücken durch Nachpflanzungen zu schließen und die Knicks so zu revitalisieren. Das gilt sowohl für den Knick am nördlichen als auch im östlichen Randbereich.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird eine textl. Festsetzung ergänzt. Der östliche Knick liegt allerding deutlich außerhalb des Geltungsbereiches, er wird jedoch auch in die Maßnahmen einbezogen, da er ebenfalls zum Wasserwerksgelände gehört und hier eine Eingrünung nach Osten ermöglicht.
5.3.2	Um eine standortgerechte Begrünung der PV-Flächen gewährleisten zu können, hat die autochthone Saatgutmischung als "Grundmischung Frischwiese" dem Herkunftsbereich 3 "Nordostdeutsches Tiefland" zu entstammen (z. B. Saaten-Zeller oder Rieger Hofmann).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird eine textl. Festsetzung ergänzt.
5.3.3	Zur Entwicklung und Etablierung der blütenreichen Gras- und Staudenflur ist eine hinreichende Belichtung zu gewährleisten. Daher sollte der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen (lotrechter Abstand zwischen Oberkante des Solarelements der einen Reihe zu dem lotrechten Abstand der Unterkante des Solarelements der folgenden Solar-Reihe) min 2,5 m eher 3 m betragen. Um eine entsprechende Ergänzung der Planzeichnung und textliche Erläuterungen wird gebeten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird eine textl. Festsetzung ergänzt.

5.3.4	4.4 der Begründung des B-Plans wird der Artenschutz durch Nennung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen angerissen. Allerdings mangelt es den Unterlagen an einer artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme in Form einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse; um eine entsprechende Ergänzung wird gebeten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die artenschutz- rechtliche Potentialanalyse wird im Umweltbericht durchgeführt.
5.3.5	Es wird um ergänzende Aussagen der Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung mit Darstellung der Kompensationsmaßnahmen in Art und Umfang gebeten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bilanzierung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts.
5.3.6	Zur Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Kompensationsflächen ("Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft") ist die Eintragung einer Dienstbarkeit für den Naturschutz an rangerster Stelle zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich und bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Sicherstellung der Schutzmaßnahmen entlang der Knicks werden in einem Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zwischen der Gemeinde Hohenwestedt und dem Vorhabenträger festgehalten.
5.4 Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)	Es bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten B-Plan 59 der Gemeinde Hohenwestedt bei Berücksichtigung folgender Hinweise im weiteren Planungsverfahren: Grundwasserschutz	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird eine textliche Festsetzung ergänzt.
	Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahl- profilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzuneh- mende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn	

	vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.	
5.4.1	Modulreinigung Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.	Der Stellungnahme wird gefolgt (siehe Planungs- rechtliche Hinweise).
5.5 Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbe- hörde)	Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 11/2023) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden in der Begründung unter planungsrechtliche Hinweise sowie in der Planzeichnung unter Hinweise ergänzt.

	T	1
5.6 Fachdienst Gesund- heitsschutz	Beim obigen Vorhaben wird auf folgendes vorsorglich hingewiesen: Östlich des Wasserwerks werden zwei der drei Förderbrunnen betrieben. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beweidung durch Schafe im Radius von 10 m um die Wasserfassung (Schutzzone I) nicht zulässig ist. Eine Nutztierhaltung (Schafe) im Bereich der Brunnenfassung(en) ist aus hygienischen Gründen nicht tolerierbar. Neben den bekannten und routinemäßig überprüften Fäkalparametern wie Escherichia coli und intestinale Enterokokken, besteht die Gefahr des Eindringens von humanpathogenen Viren und Parasiten in das Grundwasser. Da diese Parameter nur schwer im Trinkwasser nachweisbar sind und teilweise eine sehr hohe Chlorresistenz aufweisen, sollte unter allen Umständen ein möglicher Eintrag vermieden werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textliche Festsetzung im B-Plan wird entsprechend geändert. Eine Beweidung mit Schafen wird ausgeschlossen.
5.7 Fachdienst Verkehr (untere Straßenver- kehrsbehörde)	Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden: • Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfallund fallbezogen erfolgen. • Sichtdreiecke sind freizuhalten. • Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen. • Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine verkehrsrechtlichen Auswirkungen vorhersehbar. Zur Erschließung des Plangebiets wird ein bestehender landwirtschaftlicher Weg genutzt. Es sind ausschließlich nicht glänzende und blendfreie Solaranlagen zulässig. Die Anlage funktioniert geräuschlos.
6. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 23.11.2023	Mit Schreiben vom 18.10.2023 informieren Sie über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 der Gemeinde Hohenwestedt. Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen 3 Teilflächen überplant werden: 1.Teilfläche: SO Photovoltaik, ca. 0,3 ha; östlich des Wasserwerks Hohenwestedt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Einordnung des Projektes des B-Plans Nr. 59 wird auf das Kapitel Ziel und Erfordernis verwiesen. Die PV-Anlage dient der Eigenversorgung der Ver-

Durch die 1. Teilfläche sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen

Solarpark geschaffen werden. Konkret möchten die "Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH" eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromversorgung der eigenen Gebäude errichten. Die Photovoltaikanlage befindet sich zudem auf dem Gelände der Gemeindewerke. Die Flächen befinden sich außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse.

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Wasser/Brunnen" dargestellt und sollen in ein Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" geändert werden. Für die 1. Teilfläche wird parallel der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59 aufgestellt.

(...)

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEPVO 2021, GVOBI. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Im Hinblick auf die 1. Teilfläche der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 teile ich folgendes mit:

Nach der Begründung zum Kapitel 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sind Solar-Freiflächenphotovoltaik -Anlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar als grundsätzlich raumbedeutsam einzustufen.

Der vorgelegte Plangeltungsbereich ist ca. 0,3 ha groß und befindet sich auf dem Gelände des gemeindeeigenen Wasserwerks. Laut Planunterlagen soll der erzeugte Strom für die gemeindeeigenen Liegenschaften auf dem Grundstück genutzt werden.

Aus landesplanerischer Sicht wird die vorliegende Planung insofern nicht als raum-

sorgungseinrichtungen der Gemeindewerke Hohenwestedt. Ziel ist eine Verbesserung der CO2-Bilanz und eine Reduzierung der Verbrauchskostenfür das Wasserwerk zu erreichen. Gleichzeitig wirddie Versorgungssicherheit im Falle eines Katastrophenfalls vorrübergehend sichergestellt. Die PVAnlage des B-Plans Nr. 62 zielt auf die kommunale Stromversorgung der Haushalte ab, der B-Plan Nr. 67 dient wiederum der Eigenversorgung des örtlichen Freibades. Beim B-Plan Nr. 66 geht es vorrangig um die Erzeugung von Wärme zum Ausbau desörtlichen Nahwärmenetzes.

	bedeutsam eingestuft. Die weiteren Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel 4.5.2 LEP-Fortschreibung 2021 werden insofern der Beurteilung dieser Einzelfläche nicht zu Grunde gelegt. Im Hinblick auf die verschiedenen Planungen der Gemeinde zum Ausbau erneuerbarer Energien (Bebauungspläne Nr. 62, 66 und 67) scheint jedoch eine Einordnung des Teilprojektes sinnvoll.	
6.1	In den Planunterlagen wird die 1. Teilfläche hierzu in ein gemeindliches Standort- konzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingeordnet. Dieses Konzept ist den Planunterlagen nicht in Gänze beigefügt und sollte im weiteren Verfahren ergänzt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die PV-Studie der Gemeinde Hohenwestedt wird der Begründung als Anlage 2 beigefügt.
6.2	Aus Sicht der Landesplanung bestehen insofern gegenüber der 1. Teilfläche der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass dieser Teilfläche keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Gleichwohl wird darum gebeten, die Planung in das gemeindeeigene, energetische Quartierskonzept einzuordnen. () Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde besitzt kein energetisches Quartierskonzept.
6.3 Referat Städtebau und Ortsplanung	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht , werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: In den Unterlagen sind zu den Teilflächen aktuell keine Aussagen zur Standortwahl, noch zur Ermittlung von Alternativstandorten enthalten. Die Planunterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im B-Plan Nr. 59 sind im Kapitel 2.3 Aussagen zur Standortwahl getroffen. Die PV-Studie wird als Anlage der Begründung beigefügt. Des Weiteren wird im Rahmen des Umweltberichts eine Eignung der angrenzenden betriebsnahen Flächen geprüft.

Abwägungsprotokoll §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB – Bebauungsplan Nr. 59, Gemeinde Hohenwestedt

7.	Holstoin	vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung. Wir verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren erneut vorzutragen.	berichts berücksichtigt.
			Ende